



Torsten Brand:

Rundfunk im Sinne des Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Eine Analyse der Reichweite des verfassungsrechtlichen Rundfunkbegriffs unter besonderer Berücksichtigung neuerer medialer Angebotsformen. (Schriften zu Kommunikationsfragen, Band 32). Berlin 2002: Duncker & Humblot. 76,00 Euro, 332 Seiten.

Der grundrechtliche Schutz der Rundfunkfreiheit kann mitunter drückend sein. Denn bei der Rundfunkfreiheit soll es sich um eine „dienende Freiheit“ handeln. Auch wer dient, mag dies in Freiheit tun; Es ist aber zumindest eine fremdbestimmte Freiheit. Dies bedeutet für die Rundfunkfreiheit: Es ist eine Freiheit, die vor allem vom Gesetzgeber definiert wird. Der Anbieter von Rundfunk unterliegt weitreichenden verfassungsrechtlichen Bindungen, der Gesetzgeber ist nicht nur ermächtigt, sondern nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sogar verpflichtet, Rundfunk intensiv zu regulieren, um Gefahr für die freie öffentliche Meinungsbildung aufgrund des ihm zugeschriebenen Wirkungspotentials möglichst vorsorgend zu begrenzen. Es ist deshalb nur konsequent, wenn Anbieter neuer audiovisueller Dienste gerade nicht am grundrechtlichen Schutz der Rundfunkfreiheit mit allen ihren Konsequenzen teilhaben wollen, also hier an einer restriktiven Deutung des verfassungsrechtlichen Rundfunkbegriffs interessiert sind. Ebenso ist es konsequent, dass die vornehmlichen Nutznießer der dargelegten besonderen Grundrechtsdogmatik der Rundfunkfreiheit, die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, an einer extensiven Interpretation des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG und damit auch an einem extensiv gefassten Rundfunkbegriff besonderes Interesse haben. Die Diskussion um die grundrechtliche Einordnung von Onlineangeboten öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten hat dies beispielhaft belegt (s. dazu Degenhart, Der Rundfunkauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der „Digitalen Welt“, Kommunikation & Recht, Bd. 13, 2001).

Die hier vorgelegte Untersuchung von *Torsten Brand*, eine von *Bethge* betreute Passauer Dissertation, entwickelt eine insgesamt erweiterte Definition des verfassungsrechtlichen Rundfunkbegriffs. Auf durchweg beachtlichem Niveau verfasst, ist die Arbeit klar gegliedert: Nach einer Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands im einleitenden ersten Hauptteil werden im zweiten Hauptteil die Tatbestandsmerkmale des verfassungsrechtlichen Rundfunkbegriffs entwickelt, in einem dritten Hauptteil werden verschiedene Angebotsformen neuer Medien und diese Tatbestandsmerkmale subsumiert, wobei

selbst die Teledienste des TDG teilweise Rundfunk sein sollen (S. 222f.).

Der Untersuchungsgegenstand selbst wird einleitend auf den Rundfunkbegriff des Grundgesetzes beschränkt, unter ausdrücklicher Ausklammerung europarechtlicher Gesichtspunkte. Dies erscheint mir im Ansatz nicht mehr vertretbar. Auch wenn dem *Verfasser* zuzugeben ist, dass das Gemeinschaftsrecht keinen eigenen Rundfunkbegriff entwickelt, lassen sich doch unterschiedlichen Rechtsakten der Gemeinschaft, so etwa der Richtlinie über die Dienste der Informationsgesellschaft, klare Anhaltspunkte dafür entnehmen, was nicht Rundfunk im Sinne des Gemeinschaftsrechts sein soll. Sicher vermag die mitgliedstaatliche Verfassung gewisse massenmediale Erscheinungsformen über das EG-Niveau hinaus unter grundrechtlichen Schutz zu stellen (S. 26). Ob aber die spezielle Rundfunkdogmatik des Bundesverfassungsgerichts tatsächlich weitergehenden Schutz zu gewährleisten vermag, bedürfte erst der Klärung. *Verf.* macht es sich hier entschieden zu einfach, wenn er die Wechselbezüglichkeiten zwischen Verfassungsrecht und Gemeinschaftsrecht und die Notwendigkeit einer gemeinschaftsrecht-kompatiblen Grundrechtsdogmatik schlicht ausklammert, mag er sich hierfür auch durchaus auf prominente Vorbilder berufen können. Bezeichnenderweise kommt auch im grundlegenden Werk von *Hoffmann-Riem* zur „Regulierung der dualen Rundfunkordnung“, gleichsam der Bilanz des Rechtswissenschaftlers *Hoffmann-Riem* vor seinem Eintritt in das Richteramt beim Bundesverfassungsgericht, „Europa“ so gut wie nicht vor. Diese introvertierte Sicht der Grundrechtsdogmatik des Grundgesetzes erscheint mir kennzeichnend für das „öffentlich-rechtliche“ Lager der rundfunkrechtlichen Literatur.

Die einzelnen Tatbestandsmerkmale des verfassungsrechtlichen Rundfunkbegriffs werden nach dem Kanon der gängigen Interpretationsmethoden sorgfältig aufbereitet, freilich durchweg mit expansiver Tendenz. So wird z. B. das Kriterium der rundfunkmäßigen Verbreitung, das notwendig die Überwindung einer Distanz zwischen Kommunikator und Rezipienten voraussetzt, zur Be-

liebigkeit ausgedehnt, wenn Distanz nicht nur räumlich, sondern wahlweise auch zeitlich oder „raumzeitlich“ beschaffen sein soll. Was soll damit gewonnen sein, wenn Fernsehkabinen in „Amüsier- oder Ehehygieneläden“ dem verfassungsrechtlichen Rundfunkbegriff zugeordnet werden (S. 47f.)? An sich schienen derartige Bagatellfragen des Rundfunkrechts ausdiskutiert und geklärt. Sie werden unnötigerweise hier erneut problematisiert. Der alte Streit um die Bedeutung des Merkmals der Gleichzeitigkeit wird ebenso erneut aufbereitet, ohne dass *Verf.* hierzu groß Neues beizutragen vermag. Ganz in der paternalistischen Tradition des fürsorge- und grundversorgungsbedürftigen Rezipienten bewegen sich die Ausführungen zur Relevanz inhaltlicher Selektionsmöglichkeiten durch den Empfänger (S. 100f.). Auch die undifferenzierte Bezugnahme auf das 5. Fernsehurteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1987 vermag nach der Jahrtausendwende nur noch bedingt zu überzeugen.

Diese Einwände richten sich freilich nur gegen den insgesamt zu einseitig expansiven Ansatz von *Torsten Brand*, ändern nichts an der Feststellung einer insgesamt außerordentlich fundierten und methodisch sorgfältigen Aufbereitung des Grundrechtstatbestands. Allerdings kommt beispielsweise *Determann* in seiner grundlegenden Untersuchung zur Kommunikationsfreiheit im Internet aus dem Jahre 1999 gerade in Anwendung der klassischen Methodik zu ganz anderen und insgesamt meines Erachtens überzeugenderen Ergebnissen.

Im dritten Teil seiner Untersuchung befasst sich *Brand* mit der verfassungsrechtlichen Rundfunkeigenschaft einzelner Angebote. Dass diese im Zweifel jetzt bejaht wird, vermag nicht mehr zu überraschen. Zustimmung möchte ich ihm beispielsweise darin, dass Pay-TV ebenso Rundfunk im verfassungsrechtlichen Sinne ist (S. 189f.), wie grundsätzlich auch Teleshopping (S. 196f.). Dass aus der von den Ländern beanspruchten Gesetzgebungskompetenz für Mediendienste keinerlei Folgerungen für die Rundfunkeigenschaft hergeleitet werden dürfen, wird mit begrüßenswerter Klarheit hervorgehoben (S. 215). Für das Internet wird zu Recht

zwischen dessen verschiedenen Diensten differenziert, der Geltungsbereich des verfassungsrechtlichen Rundfunkbegriffs meines Erachtens allerdings zu weit gezogen. Insgesamt werden die Ergebnisse *Brands* durchweg plausibel begründet, ohne dass freilich für bereits bisher kontrovers beurteilte Fälle neuer medialer Angebotsformen sich neue zwingende Anhaltspunkte für die Richtigkeit der einen oder anderen Auffassung ergeben würden. Angesichts dieser erheblichen Bandbreite möglicher Zuordnungen scheint es durchaus sinnvoll, wenn der Jugendmedienschutzstaatsvertrag sich in einem maßgeblichen Regelungsansatz vom Rundfunkbegriff als dem entscheidenden Kriterium löst.

Brands Untersuchung stellt zweifellos eine wichtige Bereicherung des rundfunkrechtlichen Schrifttums dar. Die verfassungsrechtlichen Facetten des Rundfunkbegriffs werden ebenso umfassend und sorgfältig entwickelt wie die spezifischen Zuordnungsprobleme einzelner Angebotsformen. Auch wer die Ergebnisse nicht oder nicht in allem zu teilen vermag, wird deshalb auf die Arbeit mit Gewinn zurückgreifen. Eine insgesamt zu introvertierte und rückwärts gewandte Betrachtungsweise bleibt aus der Sicht des Rezensenten gleichwohl anzumerken.

Prof. Dr. Christoph Degenhart, Universität Leipzig